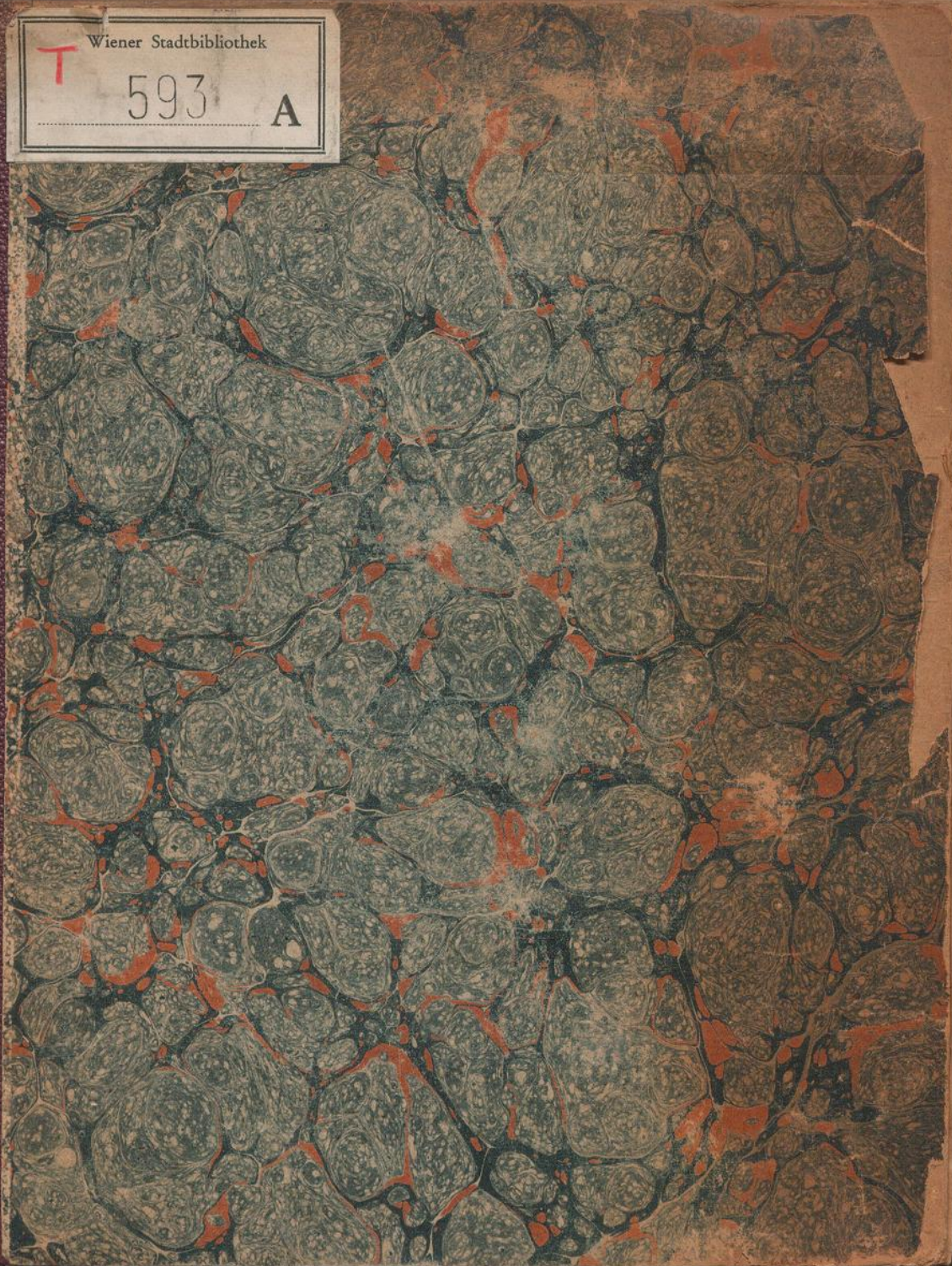


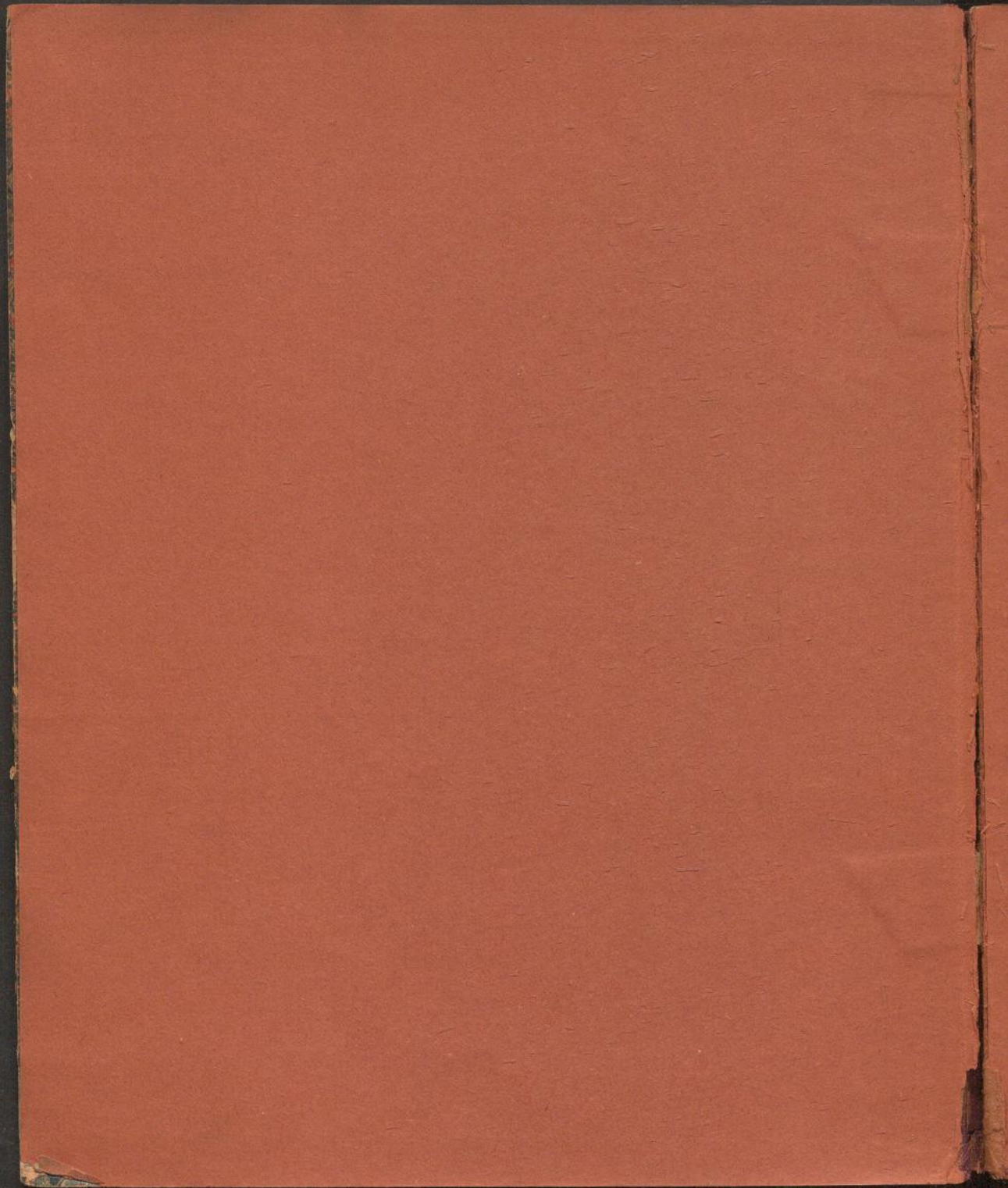
Wiener Stadtbibliothek

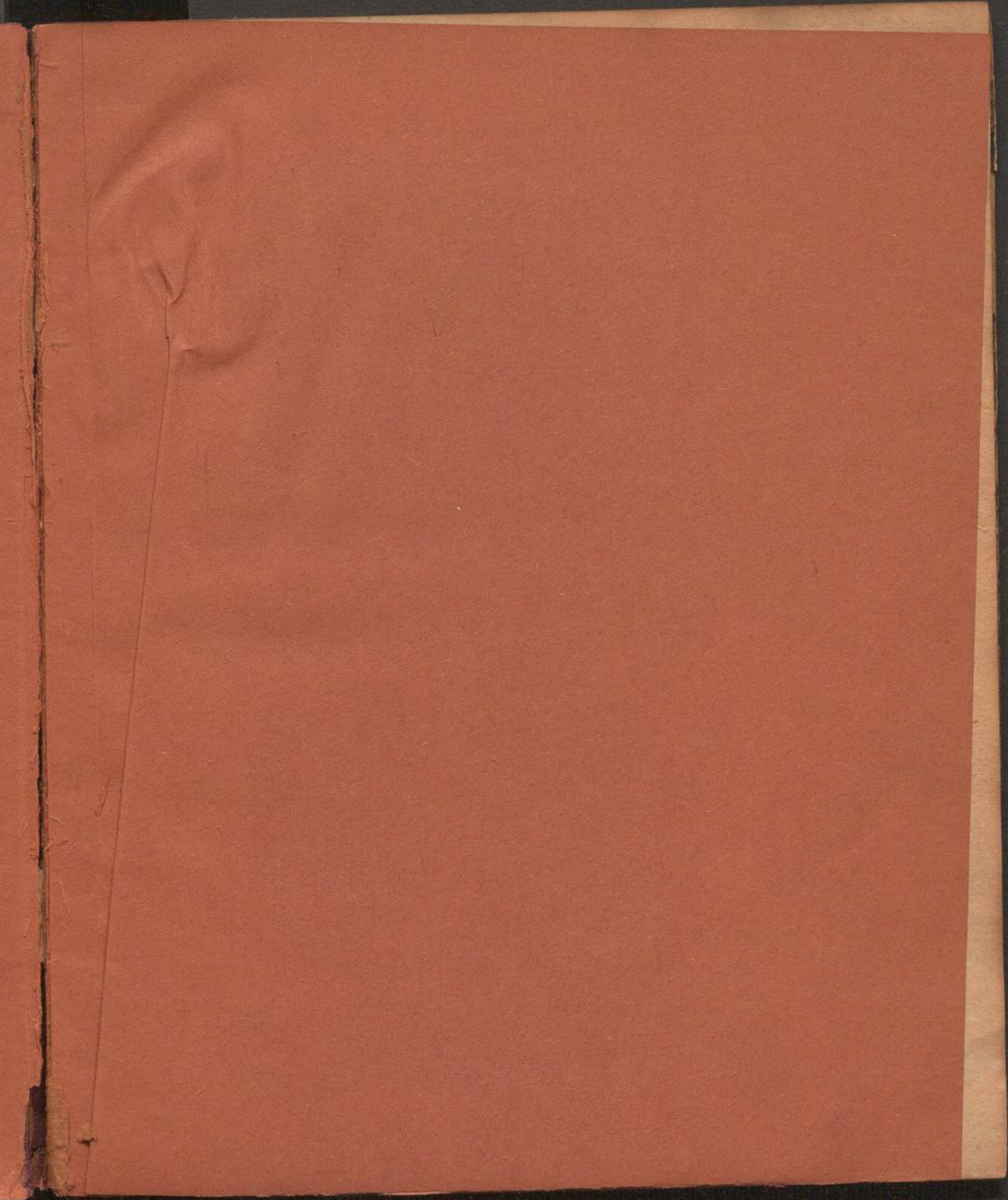
T

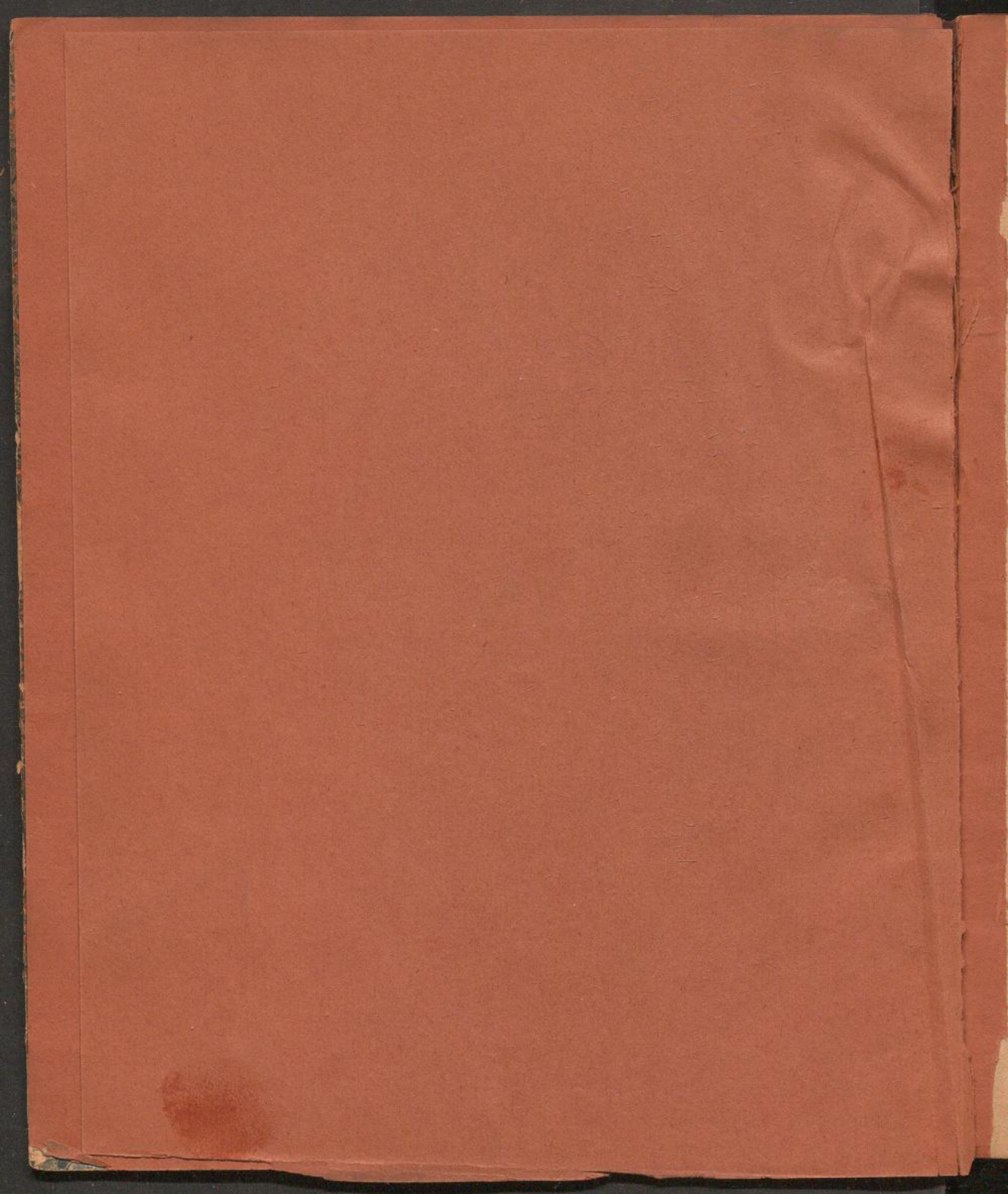
593

A









L ö s u n g

des

Staatsproblems:

Ist mit dem Begriffe der Souveränität der Begriff
der Landstände vereinbar?

101



1 8 0 6.

A 593



Ca

Ein Wort voran.

Wir warfen hier ein Problem auf, dessen Lösung sehr interessant ist, und wirklich viele angesehene Staatsmänner beschäftigt. Wir beantworten aber die Frage eben so, wie sie vorgelegt wurde, nämlich in ihrer Allgemeinheit, und können uns also nicht auf bestimmte Länderverfassungen oder andere individuelle Umstände einlassen.

Der Kaiserliche Minister bey den westphälischen Friedensunterhandlungen, Graf von Trautmannsdorf hatte ganz Recht, wenn er das Antworten auf generelle Fragen bey wichtigen Gegenständen für sehr bedenklich erklärte.

Auch wir fühlen das Schwierige — das Bedenkliche, und sehen uns durch dieses unangenehme Gefühl bestimmt, einige Prämissen voranzuschicken. —

Wenn wir die oben aufgeworfene Frage hier in Erwägung ziehen, so betrachten wir den ganzen Gegenstand nur nach seiner allgemeinen Ansicht, und fragen also eigentlich so: Sind überhaupt Souveränität und Landschaft zwey so diverse Begriffe, daß, wenn ich mir einen Souverän denke, ich mir nicht

auch zugleich neben diesem Landstände denken kann, so zwar, daß Souveränität eine so absolut abstoßende Kraft ist, daß da, wo sie herrscht, keine Existenz einer Landschaft möglich ist? — Wir nehmen demnach auf individuelle Konkurrenten, die nicht überall, sondern entweder nur in speciellen Fällen, oder bey partikulären Staaten eintreten, keine Rücksicht. —

Auch wollen wir, wenn wir behaupten, daß sich jene zwey Begriffe recht friedlich miteinander vertragen, keineswegs dadurch ausfagen, daß die Landstände nicht aufgehoben werden dürfen; denn die Verträglichkeit eines Gegenstandes mit dem andern, begründet für jenen noch kein absolutes Recht auf Permanenz. Es können die Landstände dem Begriffe der Souveränität der Landesherren nicht widersprechen, und doch dieser berechtigt seyn, die Landstandsrechte zu vernichten, weil z. B. das Daseyn dieser oder jener Landstände sich auf keine rechtliche Akte, sondern nur auf falsche Voraussetzungen, oder auf eine Conzession irgend eines Regierungsvorgängers gründet, die dieser nach den bestehenden Haus- und Familienstatuten, oder aus andern Gründen nicht rechtsgültig erteilen konnte. — Kurz! wir verwahren uns hiemit feyerlich gegen alle Mißdeutung unserer Sätze, und beginnen erst, nach dieser höchst nöthigen Protestation, die Auflösung des aufgeworfenen Problems.

Wir glauben, füglich behaupten zu dürfen, daß Souveränität und Landstände einander gar nicht widersprechen, sondern gar wohl miteinander vereinbarlich sind. Wir unterstützen unser Affect durch zwey Hauptsätze, nämlich:

- I. Die Vereinbarlichkeit jener zwey Begriffe ist sowohl rationell wahr, als auch
- II. in der Geschichte bestätigt.

Es liegt uns demnach ein doppelter — der rationelle und der historische — Beweis ob.

I.

Wenn man die Wesenheit des Staates durchforscht, so erblickt man zwey verschiedene Verhältnisse desselben, nämlich ein inneres und ein äußeres. Das Erstere ist das des Staates zu den Staatsbürgern, und bezieht sich hauptsächlich auf die Einrichtung und die Grundverfassung des Staats selbst: so gehört z. B. die Gesetzgebung, die Polizeyanstalten, u. dgl. m. zu den innern Staatsverhältnissen. Das äußere Verhältniß des Staats bezieht sich aber auf die — von diesem Staate verschiedene Subjekte, d. h. auf auswärtige Staaten, und stellt die Verhältnisse des Staats zu andern Auswärtigen dar. — Dieses nenne ich das Völkerrechtliche; denn es stützt sich nicht nur auf Völkerrechtsmaximen, sondern die daraus resultirenden Rechte sind Völkerrecht selbst.

Diese von uns angegebene Unterscheidung des allgemeinen Staatsverhältnisses hat auf die Beantwortung unserer Aufgabe den wichtigsten Einfluß, so zwar, daß wir die ganze Auflösung darauf gründen zu dürfen glauben.

Wenn

Wenn man die Formen der Staatsregierung in concreto erkennen will, so muß dieselbe nach den beyden, von uns bestimmten allgemeinen Staatsverhältnissen, die gleichsam die nothwendigen Kategorien sind, auffuchen.

In Rücksicht auf das äußere — völkerrechtliche Verhältniß ist der Regent eines Staates, oder der Staat selbst entweder so unabhängig und für sich selbst bestehend, daß sich kein Auswärtiger eine Oberherrschaft darüber anmaßen darf, und daß er keinem Auswärtigen über seine Handlungen und Beschlüsse Rechenschaft ablegen darf — oder es hat ein anderer Staat auf ihn solche Rechte auszuüben, daß kein Naturzustand, sondern schon vielmehr eine Art von Subjektions-Verhältniß Statt findet. Dieses ist eine beschränkte Staatsunabhängigkeit. Ein solches ist das Verhältniß eines Staats, welcher zu einem andern im Lebensnexus steht, so daß er Vasall, der andere aber Lehensherr ist; ferner ist dieß das Verhältniß der einzelnen teutschen Staaten zu Kaiser und Reich — auch war dieß der Fall bey den Tributarstaaten, u. m. a.

Wenn aber bey einem Staate die Rücksicht auf das äussere Verhältniß, die erste von den oben angegebenen Bedingungen existirt, und also er in keinem andern, als dem völkerrechtlichen d. h. demjenigen Verhältnisse zu allen andern Staaten steht, in welchem alle zu allen sich befinden, wonach also kein Auswärtiger eine Oberherrschaft auf ihn hat, so ist der Staat und also auch das, denselben repräsentirende moralische oder physische Individuum Souverän. — Das Substantielle, das Charakteristische des Souveränitätbegriffes gründet sich sonach ganz allein auf das äussere Staatsverhältniß, und entsteht blos aus der Vergleichung desselben. —

Man sieht hieraus, daß die Verschiedenheit der Staatsformen, welche ihr Daseyn dem innern Staatsverhältniß verdankt, mit jener, aus dem äußeren Resultirenden in keinem Causalzusammenhang stehe; denn sie ist eine ganz andere und konzentriert sich überhaupt in dem Punkte, ob die Form der Staatsregierung so ist, daß der Landesherr an keine Regierungs-

norm gebunden, oder ob ihm eine solche vorgeschrieben, und daher ein kontrollirendes Subjekt an die Seite gesetzt ist.

Jenes mögte ich mit Puffendorf*) das *imperium absolutum*, die andere Staatsform aber das *imperium limitatum* nennen, von welchem Puffendorf**) sagt:

„verum, quia unius hominis iudicium ab erroribus non est immunne, et voluntas in prava flexibilis, — — quibusdam populis consultum visum, ejus imperii exercitium certis limitibus circumscribere. Id quod factum dum ad certas leges circa administrationem partium imperii in delatione regni regem adstrinxerunt; et si quando negotia summan rerum spectantia, quaeque in antecessum definiiri nequeunt, inciderent, voluerunt ea suscipi non nisi praesciente et consentiente populo, aut ejusdem deputatis in comitia convocatis, ut eo minor occasio regi praebeatur a salute regni aberrandi.“

Man sieht hieraus, daß Souveränität und unser *imperium limitatum* aus ganz verschiedenen Quellen entspringen: der Begriff von Souveränität entsteht, insoferne ich mir ein Reich in seinem Verhältnisse zu andern Staaten, und zwar von diesem in jedem Betracht unabhängig und frey denke, und zwar ganz so, wie Herr von Martens***) richtig bemerkt:

„Pour qu'un état soit entierement libre et souverain il faut qu'il se gouverne par lui-même, et qu'il ne reconnoisse d'autre législateur au dessus de lui que dieu.

Ein *imperium limitatum* aber stelle ich mir vor, wenn ich den Staat — in dem Regenten personifizirt — in seinem Verhältnisse zu den Staatsgliedern

*) De officio hominis et civis L. II. C. IX. §. V.

**) Ibidem §. VI.

***) In seinen précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. A Göttingue chés Jean Chret. Dieterich 1789. §. II.

gliedern betrachte und gewahr werde, daß er in Vornehmung bestimmter Staatsakten durch Gesetze, Grundverfassungen, u. dgl. m. oder durch Subjekte aus der Mitte der Staatsbürger beschränkt ist, welche gleichsam die Controllours seiner Regierung in den beschränkten Gegenständen sind, und bald noch mehr, bald weniger als bloße Controllsrechte auszuüben haben.

Auch hierüber spricht Herr von Martens *) deutlich unsere Behauptung aus, indem er sagt:

„ Les Monarchies en Europe different infiniment quant à l'étendue
 „ du pouvoir qu'a le souverain d'exercer seul ses droits de souve-
 „ raineté. Si l'exercice de ses droits n'est assujetti à aucunes re-
 „ strictions qu'à celles que le droit public universel prescrit à
 „ tout souverain, l'état est *despotique* (tel que la Turquie et une
 „ partie de l'Empire de Russie) si cet exercice appartient au sou-
 „ verain seul, mais qu'il y ait des loix fondamentales positives,
 „ qui en gênent l'exécution, l'état est *monarchique* en sens parti-
 „ culier, mais on l'appelle encore *illimité*. (Tel que le Danemarck
 „ l'Espagne en grande partie, la Prusse, les deux Siciles) Si
 „ pour exercer plusieurs droits de souveraineté le prince est ob-
 „ ligé de demander l'avis ou le consentement de la nation, ou
 „ d'en souffrir même le concours, l'état devient une monarchie
 „ plus ou moins *limitée* u. s. w.“

Sonach stimmt uns dieser berühmte Völkerrechtslehrer in unserer aufgestellten Meinung bey, und es ergiebt sich aus allem dißem, daß die beyden Begriffe einander nicht widersprechen, und ein Fürst ein Souverain seyn, und doch nur ein *imperium limitatum* (in unserm Sinne) haben könne; denn Souveränität und limitirtes Imperium würden nur dann einander ausschließen, wenn sie aus einem und demselben Verhältniß entsprängen; d. h. wenn Souveränität sich auf das innere Staatsverhältniß bezöge, und also in ih-

rem

*) In seinem obenerwähnten précis &c. §. 22.

tem Begriffe das ausfagte, was wir unter dem imperium *absolutum* verstehen; denn in diesem Falle müßte entweder das *absolutum* oder der Charakter der Limitation wegfallen, weil ich nicht zugleich ein und das nämliche Imperium als *absolutum* und als *limitatum* haben kann — es widerspräche in dem nämlichen Reiche unumschränkter und eingeschränkter Monarch zu seyn. —

Allein! Souveränität setzt Unbeschränktheit von Seiten anderer Staaten, die unbeschränkte Herrschaft — imperium *absolutum* — aber Unbeschränktheit von Seiten seines eignen Staates voraus. Es ist also nicht nothwendig, daß beyde Eigenschaften vereint seyn; sondern sie können füglich getrennt gedacht werden, und es kann also ein Regent Souveränität und doch nur imperium *limitatum* — oder imperium *absolutum* und doch keine Souveränität besitzen.

Wenn wir auch nach Kant*) den Begriff der Souveränität so bestimmen, daß der obersten Staatsgewalt dieß Prädikat in so ferne zukomme, als ihr alle Glieder des bürgerlichen Staatsvereins unterworfen sind, und sie selbst weder in noch außer dem Staate eine über sich hat, so schadet dieß doch unserer Deduktion nichts, wie es folgende Bemerkungen darthun werden; denn

- a.) der Begriff des imperii limitati sagt nicht aus, daß die höchste Gewalt einer noch höhern im Staate untergeordnet ist, sondern es bestimmt nur gewisse Normen, nach welchen die Person, in deren Händen die Staatsgewalt sich befindet, ihre Staatsakte bemessen muß, oder es sind gewisse Repräsentanten des Volks da, die der Herrscher in den bestimmten Punkten beziehen muß. In beyden Fällen ist keine höhere Gewalt

b

walt

*) Allgemeine Rechtslehre nach Kant. In Vorlesungen von G. L. Reiner, Professor an der Kurfürstl. bairischen Landesuniversität, 1801.

walt im Staate da, welcher die höchste Staatsgewalt unterworfen wäre; denn

- b.) es ist Unsinn, zu sagen, in wie ferne die höchste Staatsgewalt selbst keine über sich hat; wenn sie noch eine höhere über sich hat, ist sie ja nicht die höchste: Kant bringt also Pleonasmen in seine Definition, die, in der allegirten *Keinerischen* Rechtslehre vorgetragen, noch dazu mehr verdunkelt, und verwirret, als im Urtext, ist.
- c.) Die Volksgemeinheit repräsentirt durch die aus ihrer Mitte gewählten Subjekte, — Landstände — setzt ja, wenn sie, als *persona limitans*, in gewisse Anforderungen des Staatsverwalters nicht willigt, keinen aktiven, sondern nur einen negativen Widerstand — Weigerung des Volkes — entgegen. Wäre aber das Daseyn solcher beschränkender Subjekte eine — in besagter Kantischen Definition gemelte — höhere Gewalt über die höchste Staatsgewalt, so müste diese ja aktive Zwangsrechte haben, die doch keinen Landständen zusteht.
- d.) Kant selbst nennt eine Autokratie oder Aristokratie, wenn der Einzelne, oder das vereinigte Personale alle Gewalt hat, mithin nach bloßer Willkühr Gesetze geben, zwingen, richten kann (und dieß ist das eigentliche *imperium absolutum* nach unserm Begriffe) eine unförmliche Staatsform, sagt, daß es einer solchen Verfassung an einem rechtlichen Fundamente gebreche, und prädicirt nur eine beschränkte Verfassung (wo keiner von dem absoluten Willen des Oberherrn, sondern nur von Befehlen abhängt, und dieser, wie immer in seiner Willkühr beschränkt, und entweder an Staatsgrundgesetze, oder an die Concurrenz von Landständen u. s. w. gebunden ist — also ein *imperium limitatum* —) mithin die wahre staatsrechtliche Regierungsform.

Hieraus ergibt sich, daß selbst Kant, sammt seinem obigen Souveränitätsbegriff, unter der der Souveränität der höchsten Staatsgewalt

konträ-

konträren höheren Gewalt im Staate keineswegs unser imperium limitatum verstehen kann, und die Herren Kantianer, die mit dem Donnerkeile des Kantianismus Landstände und überhaupt alle eingeschränkten Regierungsverfassungen zerschneiden wollen, verstehen die Lehre ihres Meisters ganz und gar nicht. *)

Wenn sonach aus der Intension des Begriffes Souveränität und imperium limitatum (in unserm Sinne) sich die Vereinbarkeit dieser beiden Qualitäten ergibt, so ist sie noch auch durch die Zweckmäßigkeit einer Limitation dargethan, welche erstere so groß ist, daß die letztere vielmehr ein wesentliches Merkmal der Idee des besten Staates ist, und von den ersten Staatsgelehrten unserer Zeit als ein Postulat der praktischen Vernunft angesehen wird.

Ohne mit diesem Satze eine Schmähung auf jene Länder niederschreiben zu wollen, in welchen ein imperium absolutum herrscht, können wir uns doch, sobald wir ihn dargethan haben, auf selben, als auf eine Basis der Vereinbarkeit des Souveränitäts- und des Limitationsbegriffes flüchtig berufen: denn was ein integrierender Theil zur Vollkommenheit eines Gegenstandes ist, kann demselben nicht widersprechen; wenn nun eine Art von Regierungslimitation eine Forderung der Vernunft, aus der wir das Ideal der Staatsformen schöpfen müssen, bey allen — mithin den abhängigen wie den souveränen — Staaten ist, so resultirt der nothwendige Schluß, daß die Limitation der Souveränität nicht widersprechen müsse.

Man mögte zwar hier einwerfen wollen, daß, auch zugegeben die — unläugbare — Wichtigkeit des Hauptsatzes: „was integrierender Theil zur Vollkommenheit eines Dings ist, kann diesem nicht widersprechen, daraus doch noch

b 2

nicht

*) Ich konnte diese Episode nicht umgehen, da ich weiß, daß man glaubt, Kants Lehre verwerfe das imperium limitatum, als der Souveränität der höchsten Staatsgewalt zuwider. Man lese die Schriften gegen die Landstände, und man wird finden, daß meistens Kants Philosophie erhalten muß.

nicht mit Nothwendigkeit die Compatibilität der fraglichen zween Begriffe fließt,“ denn es sey noch eine Vorfrage, ob die Vernunft, die die Limitation für jeden guteingerichteten Staat postuliert, auch in ihrem Staatsideal das Merkmal der Souveränität aufgenommen habe, oder ob sie nicht dieselbe vielmehr verwerfe? —

Dem Einwurfe fehlt, um unsern gezogenen Schluß zu vernichten, nichts — als die Richtigkeit dieses letztern, daß nämlich Souveränität dem Staatsideal nicht angemessen sey; allein — dieses nur denken zu wollen, heißt die höchste Idee des Staats gar nicht kennen. — Die Vernunft will unabhängige Staaten, und es ist eines ihrer ersten Postulate, daß überall, wo der gehörige Flächeninhalt, Volksmenge u. d. gl. m. sich vorfindet, freye und unabhängige Staaten sich bilden sollen. Da also souveräne Staaten von der Vernunft gebilligt werden, so ist evident, daß ihr Postulat der Limitation, das sie allgemein und ohne Ausnahme ausspricht, auch auf diese sich beziehe.

Unser Satz erhält sich demnach aufrecht und wir sind nur noch den Beweis unserer oben angeführten Basis, daß Limitation ein Postulat der Vernunft sey, schuldig.

Setze man den Staatszweck in was man immer will, mache man die *salus publica* oder Sicherung der Rechte dazu, so muß man doch annehmen, daß er kein Nachwerk der Empirie seyn dürfe, sondern als Urbestimmung der Vernunft, die das Regulativ für Staaten giebt, betrachtet werden müsse.

Die Gewißheit dieses Satzes begründet die Gewißheit dessen, daß die Vernunft wolle, daß der Staatszweck auf die beste und sicherste Art realisiert werde.

Es ist ihr zwar angemessen, daß die Realisirung desselben einem — und zwar physischen Individuum — Herrscher — überlassen werde; aber in der Art, wie sie diesem überlassen werde, und wie es ihm zusteht diese

Herr-

Herrscherpflicht zu erfüllen, billigt die Vernunft gewiß nicht die unbeschränkte Gewalt — *imperium absolutum* — Despotie — sondern vielmehr das *imperium limitatum*; denn der Einzelne kann mit dem besten Willen, und bey aller, auch der größten Geisteskraft doch in schwierigen Fällen durch die in der menschlichen Natur charakteristisch liegende Möglichkeit zu irren, zu Handlungen veranlaßt werden, die dem Staatszweck ganz zuwider sind. — Der Fürst eines Staates, dessen Regierung sich in so viele und verschiedenartige Zweige theilt, kann nie denjenigen Grad des menschlichen Wissens erreichen, daß er in jedem Fache gleich groß ist: Sey er also auch der Weiseste, so wird er doch nicht in jedem Departement selbst regieren, — ja oft nicht einmal alles prüfen können, und er wird stets einen großen Theil der Staatsgeschäfte seinen Ministern und Räten überlassen müssen. Wie wird es aber um das Staatsbeste aussehen, wenn diese entweder nicht den Willen, oder nicht die Kräfte haben, oder durch menschlichen Irrthum verhindert werden, selbes vollkommen zu befördern, und weder die personifizierte Volksgemeinheit zum Fürsten hintreten, und ehrfurchtsvoll seinen Blick auf diesen oder jenen Staatsfehler hinlenken darf, noch durch Constitutionen und Grundgesetze, wodurch in wichtigen Punkten der obersten Gewalt eine unüberschreitbare Norme gesetzt wird, möglichen großen Staatsfehlern und Verwirrungen vorgebeugt ist? — —

Und wie nun erst dann, wenn vielleicht der Regent noch gar mit Geisteschwäche bösen Willen verbindet, wenn er Tyrann seines Volkes ist? — Rechte werden unter seiner Regierung vernichtet, und Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten gehäuft, — die Ordnung der Dinge umgekehrt, und Verwirrung an die Tagesordnung gesetzt werden.

Es ist demnach gewiß sehr zweckgemäß, der obersten Gewalt im Staate solche Schranken zu setzen, daß sie ihre Bestimmung nie außer Augen lassen, sondern strenge erfüllen müsse.

Sichte

Fichte *) stimmt mir in meiner Behauptung bey, und geht von dem Grundsatz aus, daß es der höchsten Staatsgewalt unmöglich gemacht werden müsse, irgend etwas Anderes zu bewirken, als das Recht, aber zugleich auch nothwendig, dasselbe zu bewirken; hierauf gründet er nun ein Zwangs gesetz gegen die Verwalter der obersten Staatsgewalt, und deducirt so à priori die Nothwendigkeit einer Limitation, die bey ihm eine Verantwortlichkeit der Verwalter der höchsten Staatsgewalt gegen das Ephorat ist; denn, sagt er: „jeder Einzelne, der in den Staat tritt, muß von der Unmöglichkeit „überzeugt werden, daß er je dem Gesetze zuwider behandelt werde. Aber „diese Unmöglichkeit ist nicht, wenn der Verwalter des Gesetzes nicht selbst „zur Rechenschaft gezogen werden kann. — — Eine Verfassung, wo die „Verwalter der öffentlichen Macht keine Verantwortlichkeit haben, ist eine „Despotie. — Es ist sonach ein Fundamentalgesetz jeder vernunft — und „rechtmäßigen Staatsverfassung, daß die executive Gewalt, welche die „nicht zu trennende richterliche und ausübende im engerm Sinne, unter „sich begreift, und das Recht der Aufsicht und Beurtheilung, „wie dieselbe verwaltet werde, welches ich das Ephorat, im weitesten Sinne des Wortes nennen will, getrennt seyen. — —“

Ohne uns hier in das Fichte'sche, ein wenig zu transcendente Ephorat einzulassen, haben wir doch an diesem berühmten Gelehrten einen Gewährsmann für unsere Behauptungen, daß die Vernunft kein *imperium absolutum* — Despotie — billige, und daß das *limitatum* die a priori vorgeschriebene Staatsform sey.

Hierin stimmt uns auch Kant, wie wir schon oben bemerkten, und wenn es uns daran läge, unsere Meinung mit einer ansehnlichen Litteratur zu unterstützen, so könnten wir die berühmtesten Gelehrten dafür anführen.

Wir

*) Grundlage des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre. Leipzig und Jena 1796.

Wir haben also auf diese Art die Vereinbarkeit der beschränkten Regierungsverfassung mit der Souveränität außer Zweifel gestellt, und es übrig nur noch, von unserm Hauptgegenstande — den Landständen — und ihrem nicht konträren Verhältnisse zur Souveränität insbesondere zu beschränken, um unser Problem durchaus, und mit Aufhebung aller Zweifel, gelöst zu haben; denn man könnte allenfalls noch so räsontiren: Zugegeben, daß der Charakter einer eingeschränkten Monarchie dem Begriffe der Souveränität an und für sich nicht widerspreche, so ist doch zwischen den möglichen Arten der Limitation zu unterscheiden, und zu beweisen, daß Landstände solch eine Art von Beschränkung sind, auf welche dasjenige, was von der Vereinbarkeit des imperii limitati und der Souveränität überhaupt gesagt wurde, anwendbar ist.

Es ist ganz richtig, daß, obwohl es überhaupt nicht widerspricht, daß ein Souverän ein eingeschränkter Monarch ist, dennoch manche Arten von Beschränkung denkbar sind, auf die das allgemeine Assert der Vereinbarkeit nicht angewendet werden kann; allein das verfassungsmäßige Daseyn der Landstände in einer Monarchie kann keineswegs dieser Arten bengezählet werden.

Wenn man von dem Begriffe einer uneingeschränkten Monarchie — *imperium absolutum* — wo der Regent ganz ungebunden ist, und seine Willkühr*) die höchste Staatsnorme ist, ausgeht, so wird man beim Uebergange zur eingeschränkten Monarchie — *imperium limitatum* — auf zwey Hauptarten dieser letzteren stoßen: das eigentliche punctum limitationis beruht nämlich darin, daß der Herrscher in gewissen Fällen

*) Willkühr muß hier in ihrer unbestimmten, — aber bestimmbaren — Natur genommen werden; denn so wie sie eine unvernünftige seyn kann, so läßt sie sich auch als vernünftige denken, und es ist also nicht nothwendig, daß solch eine Regierungsform (Despotie im staatsrechtlichen Sinne) allezeit Tyranny seye.

Fällen nicht nach Maßgabe seines Willens, sondern nach gewissen Normen handeln muß: diese Normen sind entweder schon gegeben, und in dem Staatsvertrage begründet, wie z. B. die Constitutionen, die Staatsgrundgesetze, u. s. w. in welchen schon verordnet ist, wie der Regent in den fraglichen Punkten zu verfahren habe, oder aber diese Normen müssen erst allezeit für jeden sich ereignenden Fall vom Herrscher in Vereinigung mit der Gemeine gemacht werden, z. B. bey Steuern und andern neuen Auflagen.

In diesem letzteren Fall ist die Ansicht der Sache so zu nehmen:

Möge das Entstehen des Staates mittelst eines Vertrags, oder so gedacht werden, daß Staaten, als Urpostulat der Vernunft, von jeher durch die Natur producirt worden sind, so kann man sich doch als den Ursprung einer bestimmten Regierungsform in der Idee nichts anders, als einen Vertrag denken, mittelst welchem nämlich alle Glieder einer Staatsgemeinheit sich dahin vereinigten, sich unter dieser oder jener Form regieren zu lassen. Wenn man daher in der Idee das Daseyn einer Monarchie an seiner Quelle aufsucht, so wird man diese Quelle lediglich in der erklärten Willensübereinstimmung aller Staatsglieder an einer, und Einem Individuum aus ihrer Mitte an der andern Seite — finden, zufolge welcher die ersteren die höchste Gewalt im Staate, die an und für sich der ganzen Gemeinde überhaupt zustund, jenem Einzelnen dergestalt übertrugen, daß künftig sein vernünftiger Wille der Wille Aller seyn solle.

Da aber die Weiseren unter dem Volke einsahen, wie leicht der Einzelne irren, und einen Willen als Willen Aller haben könnte, welcher dem Staatszweck positiv und negativ schädlich ist, so beredeten sie die Gemeinheit, entweder jetzt gleich, bey der Uebertragung der Staatsgewalt, dem Willen des Herrschers, in so ferne er den Willen Aller ersetzt, ein gewisses Regulativ — gewisse Normen für seine Bestimmungen zu setzen, oder, weil die Umstände verschieden seyn, und dann nach dieser Verschiedenheit modifizierte Nor-

Normen erheischen können, sich das Recht vorzubehalten, in bestimmten Angelegenheiten mit dem Herrscher entweder durch bloßen Rath, oder durch ihren Consens konkurriren zu dürfen.

Der Herrscher willigte in dieses Volkreservat, und dieses, überzeugt von der Unmöglichkeit sowohl als der Unzweckmäßigkeit einer allgemeinen Volksversammlung in allen diesen Fällen, überließ seine Rechte zur Ausübung bestimmte Individuen, die statt ihm für alle Zukunft die — den Herrscher beschränkenden Subjekte seyn, und die Volksgemeinheit repräsentiren sollten.

Diese Ueberlassung ist die Idee des Ursprungs der Landstände, die man sich nicht anders als auf diese Art denken kann, und, wenn sie auch in verschiedenen gegebenen Staaten auf eine andere, als diese, Art realisirt worden ist, doch immer die nämliche bleibt.

Es kann nämlich in einem gegebenen Staate das obenerwähnte Volkreservat, dadurch der Fürst beschränkt wird, stillschweigend bedungen, und eben so stillschweigend bestimmten Subjekten — Landständen — Reichständen — übertragen worden seyn. Es war z. B. in einem Staate nie gewöhnlich und dem Fürsten zugestanden, außer den bestimmten Staatseinkünften noch außerordentliche — Steuern — zu erheben, und also stillschweigend festgesetzt, daß, wenn die Staatsnothdurft solche Auflagen erfordern würde, dieß nicht ohne Angebung der Ursachen und Einwilligung des Volkes geschehen dürfe, wenn dieß auch nicht ausdrücklich bestimmt worden ist. — Nun trat der Fall wirklich ein, und, statt eine allgemeine Volksversammlung anzuordnen, berief der Regent nur die Vornehmsten — principes — des Volkes, die gleichsam als Repräsentanten des Volkes auftraten, und dazu am tauglichsten waren, weil ihr Interesse, als Gutsheeren, so enge an das ihrer Gutsleute geknüpft war, daß sie gewiß nichts zugaben, was den Wohlstand derselben untergraben konnte; denn wenn die-

se durch Steuern und andere außerordentliche Abgaben zu sehr gedrückt wurden, so konnten sie die dem Gutsherrn schuldigen Leistungen nicht mehr erfüllen, und dieser hütete sich also wohl, durch Einwilligung in den Ruin seiner Unterthanen in seinen eigenen zu konsentiren.

So wurde also das Repräsentationsrecht der Gutsbesitzer vom Regenten anerkannt, und von dem Volke stillschweigend dadurch bestätigt, daß es die von ihnen konsentirten Verfügungen erfüllte. In der Hauptsache ist aber auch hier unsere, oben angegebene Idee realisirt.

Oft konnten die principes des Volks auch dadurch zur Landstanschaft gelangt seyn, daß sie dem Landesherrn Geldbeiträge und andere dons gratuits bewilligten, sich aber dafür, weil sie das Mögliche und Zweckmäßige tief fühlten, ausbedingten, daß der Herrscher in Zukunft gewisse Staatsakte nicht ohne ihren Consens vornehmen sollte, welches sich denn auch der Regent gefallen ließ.

Wenn man von dieser Ansicht des Ursprungs der Landstände ausgeht, so wird man in dieser Art von Beschränkung der landesherrlichen Gewalt nichts finden, was der Souveränität des Staates zuwider seyn könnte, denn, da sich diese lediglich auf andere Staaten bezieht, so kann es diesen gleichgültig seyn, ob der Monarch eingeschränkt oder uneingeschränkt ist.

Daß sie die Souveränität nicht gefährden, ergibt sich noch mehr daraus, wenn man sich die richtige Ansicht eines Regenten eigen macht, und sich dadurch überzeugt, daß die Souveränität, als Eigenschaft des Staates, der höchsten Staatsgewalt überhaupt, nicht aber der physischen Person des Regenten zukommt.

Einige Worte mögen hinreichen, diese unsere Idee zu erläutern.

Der Herrscher repräsentirt die Volksgemeinheit, ist sie also in der Idee selbst; was er als Herrscher thut, thut nicht die physische Person, sondern die
die

die gesammte Nation (in der Idee) welche personifizirt, d. h. sinnlich dargestellt ist in dem Staatsoberhaupte.

Wenn wir, nach der oben gegebenen allgemeinen Ansicht der Verhältnisse eines Staates, in Hinsicht des Aeußeren bey einem Staate auf das Merkmal der völkerrechtlichen Unabhängigkeit und Freyheit blicken, so finden wir dieses auf dem ganzen Staat, auf dem Totalkomplexus der ganzen Gemeinde gegründet. Nämlich die eigentliche Majestät des Staats kommt nur der ganzen Volksgemeinde zu, welche in ihrer Totalität die höchste Staatsgewalt besitzt, und nur von der physischen Person — Monarch — repräsentirt wird.

Die Souveränität kommt demnach dem Herrscher nur in so ferne zu, als er die Nation vorstellt, mithin in der Idee, nur dem ganzen Volke: dieß drückt das Völkerrecht dadurch aus, daß es stets das Prädikat der Souveränität dem Staate beylegt, und sagt: ein souveräner Staat.

Dieß ist auch ganz richtig; denn dieß Prädikat ist nichts anders, als der Ausdruck der Unabhängigkeit und Freyheit, d. h. des Rechtes eines Volkes, einen eigenen, von den andern völkerrechtlich abgesonderten Staat zu bilden, und sich durch sich selbst zu regieren; nämlich die höchste Staatsgewalt selbst über sich zu besitzen, und die Verwaltung einem oder mehreren Repräsentanten aus seiner Mitte zu überlassen, so, daß also kein anderes Volk befugt ist, die Rechte der höchsten Staatsgewalt entweder selbst auszuüben, oder irgend einer Person zu übertragen.

Wenn nun aber dieß der eigentliche Charakter der Souveränität ist, und das Wesen derselben also lediglich in der Unabhängigkeit der Masse der Staatsbürger, in Bezug auf eine andere solche Masse, ohne Rücksicht auf den physischen Repräsentanten, also nur in der Freyheit der höchsten Staatsgewalt in abstracto beruht, so wird ja die Souveränität des Staates nicht beeinträchtigt, wenn auch der Verwalter der Staatsgewalt — Regent —

in den Verwaltungsrechten noch so sehr beschränkt ist; denn die höchste Staatsgewalt — die ein Prädikat der Nation ist — ist ja nicht beschränkt, sondern nur die Ausübung derselben, in so fern sie dem höchsten Verwalter überlassen, ist limitirt.

Wenn wir diese Sätze auf die Landstände anwenden, so ist das Resultat davon dieses: Der Staat ist trotz dem Daseyn von Landständen souverän; denn der Innbegriff der Staatsbürger bleibt dennoch der von ihm gesetzten Staatsgewalt, und keiner höheren auswärtigen, untergeordnet, obwohl er bey Uebertragung derselben an den Herrscher diesem einige Gränzen vorgezeichnet, und einige Souveränitätsrechte sich selbst dergestalt vorgezeichnet hat, daß entweder die Benachrichtigung des Volkes — avis — oder der Consens desselben erforderlich ist.

Diese Reservate übt die Volksgemeinheit mittelst gewisser Subjekte aus, von denen sie repräsentirt wird, und welche unter dem Namen Stände bekannt sind.

Wie soll nun die hier Statt findende eingeschränkte Regierungsform die Souveränität beeinträchtigen? — Ein auswärtiger Staat wird gewiß deswegen keine Oberherrschaftsansprüche auf diesen Staat machen; denn es wäre lächerlich: die höchste Staatsgewalt — in abstracto — ist einmahl souverän, was kümmert es nun das Ausland, in dieser Hinsicht, ob der Regent unumschränkt, oder eingeschränkt ist? Die Verwaltung der *suprema potestas* begründet ja nicht die Souveränität.

Selbst wenn die Stände eines Staates berechtigt sind, gewisse Zweige der Staatsgewalt, mit Ausschluß des Regenten zu verwalten, so fährdet das die Souveränität nicht; denn es verändert sich dann die Ansicht der Sache nur dahin, daß die Nation ihre Staatsgewalt, die sie über sich selbst — unabhängig von andern Staaten hat, (und dieß ist die charakteristische Note)

statt

statt einem, nun gleichsam zwey Verwaltern zur Ausübung überlassen hat. — —

Wenn man Alles, was wir in dieser Abhandlung erörterten, zusammenfaßt, und ernstlich darüber reflektirt, so hat man gewiß das aufgeworfene Problem hinlänglich gelöst, und es kann wohl kein Zweifel mehr übrig bleiben, daß Souveränität und Landstände zwey Begriffe sind, die sich recht friedlich miteinander vertragen, obwohl man auf den ersten Blick wähnen mögte, es hebe einer den andern auf, und Souveränität dulde in dem Raume ihrer Existenz keine Landstandschafft.

Tügllich könnten wir hier abbrechen, und uns mit der rationellen Lösung der Aufgabe begnügen; allein! da man gewöhnlich dasjenige, was nur rationell bewiesen ist, für leere Spekulationen zu halten pflegt, und das, was von Staaten überhaupt — *in abstracto* — dargethan, nicht auf gegebene Staaten — *in concreto* — anwenden zu können glaubt, so wollen wir durch den

II. Historischen Beweis

daß die Wahrheit unserer obigen Behauptungen sich wirklich in der Erfahrung, — in gegebenen Staaten — bewährt, beweisen.

Nur Einige wollen wir zu diesem Behufe aus der Reihe solcher Staaten ausheben, und hier aufführen.

Ohne hier eine Meldung von den mancherley Staatsgrundverträgen und andern Nationalconstitutionen, wodurch die des Herrschers Willkühr beschränkt wird, zu machen, oder zu erwähnen, daß manchen Herrschern, z. B. dem Könlg Johann von Dänemark *) und manchen Königen von Polen **) die höchste Gewalt nur *cum clausula commissoria* übertragen ward,

fann

*) S. Pontanus in hist. Dan. L. IX. p. 601. 606.

**) Hartknoch de Republ. Polon. L. II. c. 2. §. 21. p. 428.

kann man überhaupt bey den durch Landstände beschränkten Europäischen Souveränen Staaten eine dreyfache Regierungsform annehmen; *) nämlich

- 1) in manchen Staaten muß der Fürst nur für einige besondere Herrscherrechte den Consens der Nation einholen:
- 2) In andern sind besondere Souveränitätsrechte zwischen der Nation und dem Herrscher so getheilt, daß er alle andern ganz allein ausüben darf mit Ausschluß des Volks, oder endlich
- 3) Der Regent hat nur einige besondere Rechte, die er allein ausüben darf, bey den andern aber muß er allezeit den Consens der Nation einholen, oder wohl gar mit derselben in der Ausübung theilen.

A.

Unter der beschränkten Monarchie der ersten Klasse befand sich

- a) Frankreich in den Zeiten des Königthums. **)
- b) Ferner gehört hiezu das Königreich Ungarn, wo ordentliche Reichsstände sind. Es ist bekannt, welche Rechte ihnen zustehen, aber nichtsdestoweniger wird sich deswegen kein Monarch weigern, die Souveränität dieses Reichs anzuerkennen.
- c) Böhmen ***) als — vom teutschen Reichsverbande abgefondertes — Königreich. Es sind daselbst bekanntlich 4 Stände, die Prälaten,
die

*) S. von Martens a. a. D. §. 22.

**) Maximes du droit public. P. I. II. 4.

Boulainvilliers histoire des anciens parlements avec 14 lettres sur les assemblées des états generaux.

***) Pütter Handbuch der teutschen Staaten P. I. p. 157.

die Herren, die Ritter, und die 34 königlichen Freystädte. Es werden ihnen die Vorschläge der Regierung benachrichtigt, und ihnen die Vertheilung der auferlegten Steuern zur Besorgung überlassen.

d) Schweden, wenn gleich die Reformen und Umwälzungen seit Karl dem XII. und insbesondere seit Gustav III. mancherley Veränderungen herbengezogen haben. Weil Schweden Reichsstände hat, ist es wohl noch Niemand eingefallen, diesem Staate die Souveränität freitig zu machen.

B.

Zur zweiten Klasse der beschränkten souveränen Mächte kann man besonders England *) rechnen.

Die Regierung ist zwischen dem König und den Ständen des Reichs dergestalt getheilt, daß der König mit Ausnahme einiger, alle Herrscherrechte allein ausüben kann; er beruft, prorogirt und hebt nach Befallen das Parlament auf, hält die Schlüsse desselben genehm, und ertheilet ihnen dadurch ihre Gültigkeit, führt Krieg, schließt Frieden und Bündnisse, verschickt und nimmt Gesandte an, vergiebt alle geistlichen und weltlichen Aemter, ertheilet den Adel und die Standschaft im Oberhause, läßt münzen; kurz er übt alle geistliche und weltliche Majestätsrechte, zu welchen nicht durch ausdrückliche Gesetze die Einwilligung der Stände erfordert wird, nach seinem Wohlgefallen aus.

Hingegen in der innern Verwaltung des Königreichs kann er, ohne Genehmigung der Stände, nichts unternehmen.

Wenn ein neues Gesetz gegeben, neue Kirchenordnungen gemacht, eine Reichsfolge festgesetzt, zweifelhafte Rechtsfälle, wofür noch kein Gesetz vor-

*) De Lolme constitution de l'Angleterre II. édit, chap. 5.

vorhanden ist, entschieden, Maß und Gewicht verändert, und neue Auflagen ausgeschrieven werden sollen, so geschieht es durch gemeinschaftliche Konkurrenz des Königs und der Stände, und die gesetzgebende Gewalt liegt meistens in den Händen des Unterhauses.

Trotz diesen Beschränkungen der königlichen Gewalt ist noch kein Compendium des Völkerrechts erschienen, welches England die Souveränität abspricht.

C.

In die dritte Classe setzt man:

a) Polen — als es noch ein für sich selbstständig bestehender Staat war.

b) Deutschland. In allen Zeiten hat man dem teutschen Reich den Charakter der Souveränität zugestanden; und doch herrscht in demselben eine durch Stände eingeschränkte Regierungsform; dem Verwalter der höchsten Staatsgewalt — Kaiser — sind nur einige besondere Rechte derselben, die unter dem Namen der Kaiserlichen Reservatrechte bekannt sind, zur alleinigen Ausübung überlassen; in Hinsicht der andern aber muß er theils den Consens der Stände einholen, theils theilt er mit diesen die Ausübung der Rechte der Staatsgewalt, so, daß nach vorhergegangener Einwilligung der Stände nicht nur der Kaiser, sondern gar oft allein die Stände gewisse Hoheitsrechte in Ausübung bringen.

So faktisch diese Limitation der Kaiserlichen Gewalt ist, eben so faktisch ist die Anerkennung der Souveränität des teutschen Reichs, von Seiten aller Mächte.

Wir führten in diesen drey Classen nur einige historische Beweise an, und glauben, damit genügend unser Thema dargethan zu haben, obwohl der Beweise in der Geschichte noch manche übrig sind.

So hat Oesterreich auch in seinen Staaten außer Ungarn und Böhmen, z. B. in dem eigentlichen Erzherzogthum Oesterreich, in der Graffschaft Tyrol, (welche aber jetzt weggefallen ist) Landstände, und doch waren diese Staaten souverän, und sind als solche auch in dem jüngsten Frieden zu Preßburg anerkannt, wo es ausdrücklich heißt, daß die beiden Könige von Baiern und Württemberg und der Kurfürst von Baden in ihren Ländern eben so souverän künftig seyn sollen, wie Oesterreich und Preußen in ihren teutschen Ländern. —

Wenn Preußen in Hinsicht seiner teutschen Länder auch souverän war, so müssen Landstände der Souveränität nicht schaden, da dieses z. B. in Anspach und Bayreuth wirklich Landstände hat.

Auch erinnern wir uns in Friedrich des II. Königs von Preußen, eigenen Werken, wo er von der Verfassung und Publikation des neuen Gesetzbuches spricht, die Erwähnung der Genehmigung der Stände gelesen zu haben. Die Könige von Preußen haben aber deswegen gewiß nie den Vorwurf erfahren, daß sie nicht souverän sind, und wie würde man zu Berlin lachen, wenn ein auswärtiger Staat darauf Ansprüche auf die Oberherrschaft von Preußen gründen wollte!

Ueberhaupt erhellt die Nichtigkeit der Behauptung, daß Landstände, d. h. eingeschränkte Regierungsform mit der Souveränität sich nicht vereinbaren lassen, schon daraus, weil sonst keiner Republik, wo doch überall eingeschränkte Regierungsform, und ein wahres Ebenbild der Landstände
d existirt,

existirt, das Prädikat der Souveränität zukommen könnte; und doch steht ihnen dieses allgemein anerkannter Weise zu.

Niemand wird der Batavischen, Niemand der Helvetischen *) Republik die Souveränität absprechen; Niemand hat dieß bey den Republiken von Venedig, Genua, Luffa, Ragusa, San Marino, ja selbst bey dem Flecken Gersau gethan! —

Wir enthalten uns weiterer Beweise; denn es hieße die Geduld des Lesers ermüden, und seine Urtheilskraft beleidigen, wenn wir diesen Gegenstand, der gewiß außer allem Zweifel gesetzt ist, noch weiter erläutern wollten.

*) J. J. Moser gerettete völlige Souveränität der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Tübing. 1731. 4.

